

**Allgemeine Bestimmungen der
Stadt LAHR / SCHWARZWALD
über die Stellplatzablösung
vom 21.05.1985**

Der Gemeinderat der Stadt Lahr / Schwarzwald hat am 15. April 1985 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Lahr verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von DM 15.000,-- zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Lahr zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

§ 4

Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1985 in Kraft. Sie werden ortsüblich bekanntgegeben.

